



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 16. Januar 2021

Ausgabe 01/2021

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 1.12.2020
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 8.12.2020
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 11.12.2020
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 14.12.2020
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 15.12.2020
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 8.5.2020
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.2.2020
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tettau vom 15.12.2020
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand
- Bekanntmachung der Widmungsverfügung des kommunalen Geh- und Radweges in der Gemeinde Großmehlen, Gemeindeteil Kleinkmehlen (an der L 59)
- Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2021
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2021
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2021
- Information zur Abänderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf
- Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBACK
- Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBACK
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Brief des Amtsdirektors des Amtes Ortrand
- Briefe der Bürgermeister der Gemeinden Großmehlen und Lindenau
- Hilfe in Notfällen
- Begrüßung junger Erdenbürger
- enviaM - Beständiger Partner in unbeständigen Zeiten
- Information der DRK-Kleiderkammer
- KWG Senftenberg - Budgetplanung für Ortrand 2021 starten Balkonbauten
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Allgemeine Sozialberatung im Ambulanten Pflegedienst des DRK Ruhland

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:** 3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:** Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:** Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,  
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

**Verteiler:** Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen  
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bauland im Amtsbereich Ortrand**

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.  
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m<sup>2</sup>.

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de).

### **Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 1.12.2020**

#### **Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg.

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Ausschreibung der Gebäudeplanung LPH 1-4 für den Kita-Neubau in Großmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Ausschreibung der Tragwerksplanung LPH 1-4 für den Kita-Neubau in Großmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Ausschreibung der Planung Technische Gebäudeausrüstung LPH 1-4 für den Kita-Neubau in Großmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Ausschreibung der Freiflächenplanung LPH 1-4 für den Kita-Neubau in Großmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Widmung des kommunalen Geh- und Radweges im Gemeindeteil Kleinmehlen (von Einmündung Straße der Jugend bis letzte Bebauung südliche Seite Elsterwerdaer Straße-L59) nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Lieferung und Montage von Verdunklungsanlagen – innen – für die Spothalle an die Firma Moderne Bauelemente Tischlerei Müller GmbH aus Röderland / OT Präsen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt, die im Haushalt 2020 noch verfügbaren Zuschüsse für Vereine aufzuteilen.

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018**

- I. Die Gemeindevertretung Großmehlen hat in ihrer Sitzung am 1.12.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Großmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Großkmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Großkmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Großkmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Großkmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Großkmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Großkmehlen einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

## II. Bekanntmachung der geprüften Jahresrechnungen 2011 bis 2018 der Gemeinde Großkmehlen und Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 85 Abs. 4 Bbg KVerf öffentlich bekannt gemacht. Jeder Bürger hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen und die Anlagen zu nehmen. Diese liegen zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103

öffentlich aus. Telefonische Voranmeldung wird erbeten.

ausgefertigt: gez. Kersten Sickert,  
Amtsdirektor

## Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 8.12.2020

### **Öffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, die Stellungnahme von der Leiterin der Kämmerei zur Beantwortung der Petition zu verwenden.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die geänderte Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:
  - § 5 Abs. 3 - die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze in Höhe von 25.000,00 € ist anzugleichen
  - die Ausgabenposition für die Sanierung des Schulsportplatzes ist mit einem Sperrvermerk zu versehen
  - es sind 3.000,00 € für Naturschutzzwecke zu veranschlagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.2.2020.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, dass der Vereinsfonds mit Mitteln aus dem Produkt Heimat, Kultur und Vereinspflege zusätzlich um 7.500,00 Euro erweitert wird.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Stadt Ortrand. Das Plangebiet umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Ortrand ein Teilstück des Flurstückes 463/1. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs- 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Billigung und Offenlage der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand in der Fassung vom September 2020. Die abgestimmte Fassung wird vom 18.01.-19.02.2021 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange werden parallel dazu beteiligt.
- Der nachfolgende Beschluss wurde abgelehnt. Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, den geplanten Ausbau der Elsterwerdaer Straße wie folgt zu ändern:
  1. Der Straßenabschnitt zwischen dem Grundstück Pink und der A 13 sollte nur abgefräst und die Fahrbahndecke erneuert werden.  
Der Gehweg sollte auf der Nordseite hinter der Baumreihe angelegt werden und an der Autobahnbrücke wechseln. Somit würde der Gehweg die Tankstellenzufahrt nicht kreuzen. Dadurch könnten Kosten gespart und der wertvolle Baumbestand gerettet werden.
  2. Der Straßenabschnitt zwischen dem Haag und dem Grundstück Pink sollte grundhaft ausgebaut werden, jedoch mit nur einem Gehweg mit einer Breite von 2 Metern, da an beidseitigen Gehwegen kein Bedarf besteht. An den beiden Einkaufsmärkten sollten Fußgängerüberwege angelegt werden.  
Für die Sicherheit des Fahrradverkehrs sollte in Zukunft die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden, was auch für den gesamten Innenstadtbereich angedacht werden sollte.
  3. Durch den Wegfall eines zweiten Gehweges wäre genügend Platz für eine beidseitige Bepflanzung. Die AFD-Fraktion schlägt vor, zwischen dem Haag und der Tankstelle Nelkenkirschen anzupflanzen, um für die Zukunft ein optisch schönes Bild zu schaffen.
  4. Die Entwässerung erfolgt wie bisher in den Straßengraben. Die Gräben sollten nicht verrohrt werden.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Billigung der vorliegenden Entwurfsplanung zum Ausbau der K 6635 OD Ortrand (Elsterwerdaer Straße).
- Der nachfolgende Beschluss wurde abgelehnt: Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand fordert den Landtag auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsbei-



tragsrecht (§§ 127 bis 135 Baugesetzbuch) in die Gesetzgebungskompetenz des Landes zu übertragen.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt eine überplanmäßige Ausgabe zur Beräumung des Grundstückes an der Brautgasse 17. Beim geplanten Grundstückstausch sind auf dem Grundstück vorher nicht erkennbare Müllablagerungen (teilweise unterirdisch) zu Tage getreten.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Umbenennung eines Teilstückes der „Brautgasse“ in der Gemarkung Burkersdorf, Flur 1, Flurstück 154/2 in „Eigenheimweg“.

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen - Gestaltung des Platzes Straße der Einheit/Lindenauer Straße in Burkersdorf an die Firma Tief- und Landschaftsbau Mittag GmbH Großkmehlen.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt über eine Grundstücksangelegenheit.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt über einen Grundstücksverkauf.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Aufhebung eines Beschlusses über einen Grundstücksverkauf.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt über einen Grundstücksverkauf.

#### **Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 11.12.2020**

##### **Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Zuschüsse an Vereine, entsprechend der gestellten Anträge, wie folgt zu gewähren:
  - *Heimatverein Lindenau OL e.V.*  
Investition (Ausstellungsschränke) in Höhe von 3.108,80 €
  - *Jugendclub Lindenau e.V.*  
finanzielle Unterstützung für den laufenden Betrieb in Höhe von 2.196,70 €
  - *SV Blau-Weiß Lindenau e.V.*  
Investition (Doppelcontaineranlage) in Höhe von 2.230,57 €

##### **Nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt über zwei Grundstücksangelegenheiten.

#### **Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 14.12.2020**

##### **Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die geänderte Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2021.
  - die für den Dachausbau Fachwerkhaus im Jahre 2022 geplanten 60.000,00 € werden für die Sanierung der Gehwege im Ortsteil Heinersdorf vorgesehen.

##### **Nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1 „Bauhauptleistungen“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Rohr- und Tiefbau GmbH aus Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 2 „Dach- und Zimmererarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die SK Dachbau GmbH aus Spremberg.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3 „Estricharbeiten“ für den Umbau

der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma AMPEF Bauausführung GmbH aus 16766 Flatow.

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 4 „Außenputzarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Gensel GmbH aus 01990 Ortrand.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 6 „Trockenbauarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die SFB-Baugesellschaft mbH aus 01987 Schwarzheide.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 8 „Fliesenarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Zilm aus 01945 Kroppen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 9 „Malerarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma KaRo Maler- und Service GbR aus 03046 Cottbus.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 10 „Bodenbelagsarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Allbö GmbH aus 02826 Görlitz.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 11 „Elektroinstallation“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Elektro-Thieme aus Hirschfeld.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 12 „Heizung/Lüftung/Sanitär“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Herzog Heizung & Sanitär GmbH aus Lindenau.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 13 „Außenanlagen“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Rohr- und Tiefbau GmbH aus 01979 Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 14 „Endreinigung“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma Moldenhauer GmbH aus 01979 Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 15 „Gerüstarbeiten“ für den Umbau der Kita in 01945 Kroppen über das LEADER PLUS Förderprogramm an die Firma XERVON GmbH aus 03130 Spremberg.

#### **Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 15.12.2020**

##### **Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die geänderte Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:
  - in § 5 Punkt 3 der Haushaltssatzung wird die Wertgrenze in Abgleich mit dem Wert in der Hauptsatzung auf 10.000,00 € festgesetzt.
  - unter dem Punkt 7.3.2. Auszahlung aus Investitionstätigkeit werden die geplanten Gelder in Höhe von 25.000,00 € für die Verbindungsstraße Winzergasse / Straße am Sportplatz ersatzlos gestrichen.
  - Für die Sanierung der Friedhofshalle werden weitere 10.000,00 € eingestellt. Das behindertengerechte WC in der Kita „Pittiplatsch“ solle durch Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde installiert werden.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 i.V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Schafrebe“ in

- Tettau im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt, die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Bürgermeisters offen durchzuführen.
  - Die Gemeindevertretung Tettau wählt Herrn Sebastian Sarodnik als Stellvertreter für den Bürgermeister.
  - Die Gemeindevertretung Tettau wählt Frau Annett Marticke als Mitglied in den Hauptausschuss der Gemeinde Tettau.
  - Die Gemeindevertretung Tettau beschließt, die Wahl des Stellvertreters für den Vertreter im Wasserverband Lausitz offen durchzuführen.
  - Die Gemeindevertretung Tettau beschließt, dass die Mitgliedsrechte der Gemeinde Tettau im Wasserverband Lausitz bei Verhinderung des Vertreters durch den Stellvertreter, Herrn Uwe König, Pulsnitzstraße 7, 01945 Tettau wahrgenommen werden.
  - Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Tettau.

### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.05.2020 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

In § 9 – Bekanntmachungen wird in Absatz 5 Satz 1 die Bezeichnung des Standortes für den Bekanntmachungskasten in Ortrand wie folgt geändert:  
Ortrand: Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8

#### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 23.11.2020

gez. Kersten Sickert  
Amtdirektor

### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 08.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.02.2020 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden spätestens neun

Tage vor den Sitzungen nach § 9 Abs. 5 Satz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung des Standortes für den Bekanntmachungskasten der Stadt wie folgt geändert:  
Ortrand - Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8

#### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 11.12.2020

gez. Kersten Sickert  
Amtdirektor

### **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Das Amt Ortrand unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfeleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als seine Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Ortrand nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 3**

##### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandene Kosten ist dem Amt Ortrand gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter für eine Brandwache nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
  - (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Ortrand den Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an das Amt Ortrand zu erstatten.
  - (4) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner.
  - (5) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 8 dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Die Gebühren umfassen auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind dem Amt Ortrand nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 BbgBKG zu ersetzen. Für den Fall, dass die Freiwillige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenpflichtige Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss, sind diese dem Amt Ortrand zu ersetzen.
- (5) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzzeit bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

Sind die eingesetzten Kräfte und/oder Mittel zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Ein-

satzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt ist.

- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird halbstündlich abgerechnet.
- (7) Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden werden Verpflegungskosten der Einsatzkräfte in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.  
Das gilt auch bei Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG.

#### § 5

##### Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten sind Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann das Amt Ortrand ganz oder teilweise absehen, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

#### § 6

##### Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ortrand angefordert und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

#### § 7

##### Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Ortrand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat das Amt Ortrand von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Ortrand für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.
- (4) Das Amt Ortrand übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

#### § 8

##### Kostentarife

- (1) Personal
 

1. Einsatzkraft	0,78 €/Minute
2. Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,78 €/Minute
3. Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	10,00 €/Stunde
- (2) Sachkosten
 

1. Fahrzeuggruppe 1 (Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Unterstützungsfahrzeuge)	5,94 €/Minute
2. Fahrzeuggruppe 2 (Tragkraftspritzenfahrzeuge, Unterstützungsfahrzeuge)	11,42 €/Minute
3. Fahrzeuggruppe 3 (Kommandowagen)	2,69 €/Minute
- (3) Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Mehrwertsteuer erhoben werden.

#### § 9

##### Datenschutz

- (1) Das Amt Ortrand ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.



- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen und Anschrift des Gebährensschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebährens-pflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebährensschuldners können zum Zwecke Gebährenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) vom 08. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 BbgBKG.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostensatz und die Gebährenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand“ vom 25.02.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 23.11.2020

gez. Sickert  
Amtdirektor

### **Bekanntmachung Widmungsverfügung des kommunalen Geh- und Radweges in der Gemeinde Großkmehlen, Gemeindeteil Kleinkmehlen (an der L 59)**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 3) erhält folgende Verkehrsfläche in der Gemarkung Kleinkmehlen, Flur 1, Flurstücke 972; 1042; 1040; 1038; 1036; 1034, 1032, 1030; 1028; 1026; 1024; 1022; 1020; 1018; entlang des Flurstückes 971 (L 59) die Eigenschaft einer Öffentlichen Verkehrsfläche.

#### **Lagebezeichnung:**

Einmündung Straße der Jugend in Kleinkmehlen bis letzte Bebauung südliche Seite Elsterwerdaer Straße Kleinkmehlen (L 59). Der Geh- und Radweg befindet sich in kommunalem Eigentum. Der Geh- und Radweg verbindet die Gemeindeteile Klein- und Großkmehlen.

#### **Klassifizierung:**

Der vorstehende Geh- und Radweg ist ein kommunaler Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

#### **Funktion:**

Der vorstehende Geh- und Radweg hat die Funktion für einen beschränkt öffentlichen Weg, welcher ausschließlich für einen Geh- und Radweg bestimmt ist.

#### **Träger der Straßenbaulast:**

Straßenbaulastträger ist gem. §9a (1) Bbg StrG die Gemeinde Großkmehlen.

#### **Widmungsbeschränkung:**

nur für Fußgänger und Radfahrer zugelassen

#### **Inkrafttreten:**

Die Widmung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Nie-

derschrift beim  
Amt Ortrand, Bauamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand  
zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt ist.

Ortrand, den 26.10.2020

gez. Sickert  
Amtdirektor - Siegel -

### **Begründung zur Widmungsverfügung des kommunalen Geh- und Radweges in der Gemeinde Großkmehlen, Gemeindeteil Kleinkmehlen (an der L 59)**

Die Widmung des künftigen kommunalen Geh- und Radweges hat folgende Begründung:

- Der neue kommunale Geh- und Radweg wurde mit Fördermitteln neu errichtet. Die Abnahme erfolgte am 29.11.2016. Mit der Errichtung des Geh- und Radweges ist die Widmung erforderlich. Die Trasse verläuft ab Einmündung Straße der Jugend in Kleinkmehlen bis letzte Bebauung auf der südlichen Seite an der Elsterwerdaer Straße (L 59).
- Der kommunale Geh- und Radweg ist in die Straßengruppe der Gemeindestraßen einzustufen. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3, Abs. 4, Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG): Gemeindeverbindungsstraße (mit Widmung beschränkt nur Fußgänger und Radfahrer).

Ortrand, den 26.10.2020

gez. Sickert  
Amtdirektor

### **Widmung des kommunalen Geh- und Radweges in der Gemeinde Großkmehlen, Gemeindeteil Kleinkmehlen**

Der nachstehend bezeichnete Geh- und Radweg wurde mit sofortiger Wirkung zum kommunalen Geh- und Radweg (§ 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gewidmet.

Bezeichnung: Kommunalen Geh- und Radweg zwischen Klein- und Großkmehlen (an der L 59)  
Anfangspunkt: Einmündung Straße der Jugend im Gemeindeteil Kleinkmehlen  
Endpunkt: Letzte Bebauung südliche Seite Elsterwerdaer Straße (L 59) im Gemeindeteil Kleinkmehlen

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Großkmehlen (§ 9a, Abs. 1, Satz 3 BbgStrG).

Die Widmungsverfügung vom 26.10.2020 und die Begründung dazu können jederzeit ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Ortrand, Bauamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### **Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **4.654.300 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **5.150.400 €**

außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>5.000 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen auf **4.903.200 €**  
Auszahlungen auf **5.428.200 €**  
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.275.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.596.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	406.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	530.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220.800 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	301.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 299.700 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **295 v.H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **395 v.H.**
- Gewerbsteuer **400 v.H.**

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 120.000 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 € festgesetzt.

#### *Bekanntmachung der Haushaltssatzung*

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

aufgestellt: gez. Schumann, Kämmerin

festgestellt: gez. Sickert, Amtsdirektor

ausgefertigt: Ortrand, 15.12.2020

gez. Sickert  
Hauptverwaltungsbeamter

- Siegel -

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **1.007.800 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **1.058.700 €**  
außerordentlichen Erträge auf **0 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen auf **1.426.600 €**  
Auszahlungen auf **1.005.300 €**  
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	944.700 €
Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit	505.100 €
Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit	26.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:



1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 2.000 € festgesetzt.  
Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.  
Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.  
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### *Bekanntmachung der Haushaltssatzung*

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

aufgestellt: gez. Schumann, Kämmerin

festgestellt: gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 16.12.2020

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter - Siegel -

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.497.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.544.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.713.400 €
Auszahlungen auf	1.820.400 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.442.700 €
Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit	117.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	179.600 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	214.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.  
Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.  
Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.  
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 145.000 € festgesetzt.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

aufgestellt: gez. Schumann, Kämmerin

festgestellt: gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 18.12.2020

gez. Sickert - Siegel -

Hauptverwaltungsbeamter

**Information zur Abänderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf**

In den nächsten Wochen wird die Gemeindevertretung Frauendorf über Änderungen hinsichtlich der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf vom 29.04.2008 in der Fassung vom 19.12.2014 beraten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Seit der letzten Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf 2008 sind die ansatzfähigen Kosten gestiegen. Aufgrund der tatsächlichen angefallenen Kosten wurden die Friedhofsgebühren nunmehr neu kalkuliert. Die Anpassung der Friedhofsgebühren wird rückwirkend ab 01. Februar 2021 erfolgen.

Die Gebühren werden sich wie folgt darstellen:

		bisher
Benutzung der Trauerhalle:	90,00 EUR	100,00 EUR
Neuerwerb von Grabstätten:		
Urnenreihengrabstätte (25 Jahre)	40,00 EUR	36,65 EUR
Reiheneinzelgrabstätte (25 Jahre)	90,00 EUR	78,75 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (30 Jahre)	260,00 EUR	226,80 EUR
Bestattungsgebühren (Verwaltung)	45,00 EUR	94,99 EUR
Läuten der Glocke im Glockenturm pro Bestattung:	20,00 EUR	20,00 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre)	1.074,00 EUR	564,40 EUR
Friedhofsunterhaltungsgebühr:		
Urnenreihengrabstätte	26,00 EUR	8,08 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	26,00 EUR	8,08 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	51,00 EUR	16,16 EUR
Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung	30,00 EUR	16,50 EUR

**Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins**

gem. §15 SächsVermKatGDVO

**des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBACK**

Grenzen der nachfolgend genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 138, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden:

**Gemeinde: Kroppen**  
**Gemarkung: Kroppen**  
**Flur: 12**  
**Flurstück: 155, 208**

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind Teilnehmer des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Teilnehmer zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung (Flurbereinigungsverfahren Wald Böhla b. Ortrand (VKZ 270341) am Flurstück 403, 403/1, 456/1, 605/1, 605/2, 605/3, 606 der Gemarkung Böhla b. Ortrand (Freistaat Sachsen).

Mit der Katastervermessung soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am **Donnerstag, den 28.01.2021 um 13:00 Uhr** statt.

Treffpunkt: Kreuzung Ortrander Straße / Siedlungsweg in Böhla b. Ortrand (Flurstück 403/1)

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Als Vertreter einer Behörde, öffentlichen Anstalt oder Unternehmung wird der schriftliche Nachweis der Befugnis benötigt.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

**Hinweis:** Ihre Teilnahme am Grenztermin ist weder verpflichtend, noch zwingend notwendig vorgeschrieben. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden. Aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Corona-Virus, kann unter Umständen eine behördliche Verfügung die Abhaltung dieses Grenztermins kurzfristig verbieten. In diesem Falle informiere ich Sie später über den neuangesetzten Grenztermin.

Für evtl. Rückfragen bin ich erreichbar unter:

Dipl.-Ing. BERND FETTBACK

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Meißner Straße 52

01445 Radebeul

Tel. 0351 / 3140845

info@vermessung-fettback.de

www.vermessung-fettback.de

Radebeul, 02.12.2020

gez. Dipl.-Ing. Bernd Fettback

**Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. §17 SächsVermKatGDVO des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBACK**

An den nachfolgend genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abge-  
markt:

**Gemeinde:** Kroppen  
**Gemarkung:** Kroppen  
**Flur:** 12  
**Flurstück:** 155, 208

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6.7.2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ergebnisse liegen ab dem 29.01.2021 bis zum 01.03.2021 in meinem Amtssitz auf der Meißner Straße 52 in 01445 Radebeul von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 09.03.2021 als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung sowie der Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Amtssitz auf der Meißner Straße 52 in 01445 Radebeul oder beim „Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ auf dem Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.*

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Dipl.-Ing. BERND FETTBACK  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Meißner Straße 52  
01445 Radebeul  
Tel. 0351 / 3140845  
info@vermessung-fettback.de  
www.vermessung-fettback.de

Radebeul, 02.12.2021  
gez. Dipl.-Ing. Bernd Fettback

**Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand**

*Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten im Rathaus in Ortrand statt.*

*Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.*

Herr Faustmann Tel: 035755 51304  
Fax: 035755 51303  
Frau Döring Tel: 035755 50944

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Ortrand, werte Gäste,

die älteren Semester unter uns kennen sicherlich noch den Spruch „Und ist die Planung uns gelungen, so ändern wir die Änderungen“.

Das Jahr 2020 begann ganz normal und wie geplant, bis im März das Wort Corona und die damit verbundenen Probleme vermehrt auftauchten. Die zahlreichen schmerzhaften Einschränkungen veränderten das gesamte öffentliche Leben. Geliebte und bereits zur Tradition gewordene Veranstaltungen, Feste und Jubiläen wie z.B. unser Amtssenientag, die Amtsradtour und der Amtsfeuerwehrtag mussten abgesagt werden. Sogar Schulungen für die Kameraden unserer Feuerwehr konnten nicht wie geplant durchgeführt werden. Lang ersehnte Urlaube wurden einfach verschoben oder gar gecancelt. Sehr problematisch gestaltete sich auch die Betreuung unserer Kita-, Schul- und Hortkinder.

Deshalb möchte ich mich in diesem Jahr besonders bei allen Eltern bedanken, die durch die Einschränkungen der Betreuungszeiten ihrer Arbeit nicht wie gewohnt nachgehen konnten und mit Unterstützung von Oma und Opa sich vollkommen neu organisieren mussten. Ein großer Dank gilt in diesem Zusammenhang auch unseren Erzieherinnen und Erziehern, die durch ihr persönliches Engagement die Betreuung der Kinder, teilweise über das genehmigte Maß, gewährleisten konnten.

Ein weiterer respektvoller Dank geht wie gewohnt an die Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr, die trotz erhöhter persönlicher Gefährdung ihre Einsätze hervorragend meisterten. Ebenfalls wertschätzen möchte ich wiederholt unsere Unternehmen, die sich sehr schnell auf die neue Situation einstellen mussten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauhöfe und unserer Amtsverwaltung, unsere Gemeindevertreter und Stadtverordneten und meine geschätzten Bürgermeister. Vielen herzlichen Dank.

Dass man trotz vorhandener neuartiger Probleme viel erreichen kann, wie z.B. den gelungenen Kitaanbau in Ortrand, den Bau eines im Amtsgebiet neuartigen Verkehrsgartens vor der Kita „Pittiplatsch“ in Tettau, die Entwicklung des neuen Wohnbaugebietes „Am Großsteich“ in Lindenau, die gelungene Sanierung des Kropfener Parkes, den Bau der Gehwege entlang der Hauptstraße in Frauendorf, die grundhafte Sanierung der Elsterwerdaer Straße in Kleinkmehlen, die Sanierung zahlreicher Waldwege im Amtsgebiet und vieles, vieles mehr, ist dem pragmatischen Fleiß aller an den Projekten Beteiligten in unserem überbürokratisiertem Land und vor allem dem viel zu selten erwähnten Steuerzahler zu verdanken.

Auch für das Jahr 2021 sind in all unseren Gemeinden zahlreiche Vorhaben geplant. Stellvertretend möchte ich die weitere Sanierung der Elsterwerdaer Straße in Kleinkmehlen und Ortrand benennen, die Sanierung der Trauerhalle in Tettau, die Realisierung des zweiten geförderten Bauabschnittes der Multifunktionshalle in Lindenau, die ebenfalls geförderte grundhafte Sanierung der Kita in Kroppen und die Erschließung eines neuen Wohngebietes in Frauendorf. Auch beabsichtigen wir, weitere Waldwege im Amtsgebiet so zu ertüchtigen, dass sie für Feuerwehr- und Wirtschaftsfahrzeuge gut befahrbar sind. Diese Maßnahmen, die übrigens zu 100 % gefördert werden, dienen im Wesentlichen dem Brandschutz in unseren hochgefährdeten Wäldern.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, in der Erwartung, dass sich das tägliche Leben spätestens ab Mitte 2021 normalisiert, dass wir unserer gewohnten Arbeit nachgehen und unsere geliebten Feste, Veranstaltungen und Feiern



bei hoffentlich bester Gesundheit durchführen können,  
verbleibe ich wie stets  
mit freundlichen Grüßen

Ihr Amtsdirektor  
Kersten Sickert

Einen außergewöhnlichen Respekt möchte ich unserem Badverein zollen, dem es nach mehreren behördlichen und privaten Versuchen durch beachtliches ehrenamtliches Engagement gelungen ist, das Ortrander Freibad für unsere Einwohner, Gäste und vor allen für unsere Kinder zu betreiben.

---

### **Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großkmehlen,**

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns.  
Jetzt sollten wir mit aller Zuversicht und Optimismus das neue Jahr begrüßen und gemeinsam in die Zukunft schauen.

Im vergangenen Jahr konnten wir trotz der besonderen Situation viel bewegen, wir haben einiges erreicht und auf den Weg gebracht.

Ich möchte die Möglichkeit nutzen, mich im Namen unserer Gemeinde bei allen, die dabei mitgeholfen und unterstützt haben, zu bedanken.

Dazu gehören unsere Mitarbeiter im Bauhof, in der Kita und in unserer Grundschule, die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großkmehlen, alle ehrenamtlich Tätigen in unseren Vereinen, ebenso der Gemeindegemeinderat, die Mitarbeiter in der Amtsverwaltung Ortrand und alle Bürgermeister der Amtsgemeinden.

Einen besonderen Dank gilt unseren Gewerbetreibenden, Selbständigen und Betrieben, die trotz der vielen Einschränkungen durchgehalten haben.

Vielen Dank auch unseren Gemeindevertretern, die sich aktiv bei allen Beratungen und Entscheidungen beteiligt haben.

So konnten wir den grundhaften Ausbau der Elsterwerdaer Straße in Kleinkmehlen und den Neubau der Brücke an der Feuerwehr beginnen.

Beide Objekte sollen im 2. Quartal 2021 fertiggestellt werden.

In unserer Grundschule wurde ein altes Gebäude abgerissen. Hier entstand ein Bolzplatz für die Pausenaktivitäten unserer Schüler.

In der ehemaligen Multicar-Garage haben wir mit dem Ausbau eines neuen Werkraumes begonnen. Dieser soll auch im 2. Quartal 2021 übergeben werden.

Nun endlich beginnt auch der Ausbau im Eckraum des Gutshofes.

Hier sollen 2 Klassenräume entstehen, welche auch als Mehrzweckräume für unsere Gemeinde genutzt werden können.

Im Ortsteil Frauwalde wurde die Trinkwasserleitung komplett erneuert. Somit kann eine stabile Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser gewährleistet werden. Die erforderliche Straßensanierung wird sofort erfolgen, wenn es die Temperaturen im kommenden Frühjahr zulassen.

Im Gemeinderat haben wir für die weitere Entwicklung unserer Gemeinde eine wichtige Entscheidung getroffen. Per einstimmigen Beschluss, können nun Angebote für die Planung einer neuen Kindertagesstätte eingeholt werden.

Viele Maßnahmen begannen 2020 oder wurden auf den Weg gebracht.

Trotzdem geht mir persönlich vieles zu langsam und wird, nach meiner Meinung, durch die Bürokratie in unserem Lande behindert.

Da wir jedoch optimistisch in die Zukunft schauen, wollen wir auch 2021 weitermachen und noch Vieles umsetzen.

So müssen wir bei der geplanten Sanierung der Elsterwerdaer Straße in Großkmehlen zu Ergebnissen kommen.

Der geplante Radweg zwischen Großkmehlen und Großthiemig soll gebaut werden.

Die Straße am Stützpunkt im Ortsteil Frauwalde wird mit Fördermitteln ausgebaut.

Das Wohngebiet Am Hang in Großkmehlen wird weiter erschlossen und beplant.

Auch in unserer Grundschule wollen wir nun endlich mit der notwendigen Digitalisierung weiterkommen.

Ja, da könnte man noch Einiges aufzählen. Ich denke, wenn wir mit diesen Dingen ans Ziel kommen, können wir für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde die Lebensqualität verbessern und unsere Gemeinde noch schöner machen.

Damit bleiben unsere Ortsteile auch weiter attraktiv für junge Familien, die sich in unserer Gemeinde niederlassen wollen und für unsere älteren Einwohner, die in unserer Gemeinde ihren Lebensabend verbringen möchten.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Bürgermeister  
Dietmar Bruntsch

---

### **Liebe Lindenauerinnen und Lindenauser,**

ich hoffe Sie konnten, trotz der durch die Pandemie bedingten persönlichen und wirtschaftlichen Einschnitte, ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie den Jahreswechsel gesund im Kreise Ihrer Lieben verbringen.

Da in 2020 leider so gut wie alle kulturellen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten sowie auch Sitzungen der Gemeindevertretung entfallen mussten hoffe ich, dass wir 2021 wieder ein aktiveres kulturelles Dorfleben erleben können. Trotz aller Widrigkeiten ist es uns gelungen, die ersten Arbeitseinsätze durchzuführen und ein ordentliches Bild im Schlosspark herzurichten. Es macht mich sehr stolz zu sehen, wie viele BürgerInnen daran teilnahmen und geholfen haben. Dass diese Arbeiten auch entsprechend honoriert werden, sieht man an den vielen Spaziergängern im Park und den positiven Resonanzen.

Wir werden auch in diesem Jahr wieder Arbeitseinsätze zur Verschönerung unseres Ortsbildes durchführen. Die Aufrufe dazu und die Stellen, an denen wir etwas tun wollen, werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Selbstverständlich wollen wir auch in diesem Jahr wieder Informationsveranstaltungen für die Abstimmung mit unseren Vereinen sowie Bürgerstammtische durchführen, um mit den Bürgern unserer Gemeinde zu ihren Sorgen und Vorschlägen ins Gespräch zu kommen.

Im vergangenen Jahr mussten leider fast alle, der so sorgfältig vorbereiteten Feste und Feierlichkeiten ausfallen. Das Parkfest, das Oster- und Maifeuer, Oktoberfest und der Halloweenumzug sowie unsere so wichtigen Seniorenfeiern, das Adventswochenende und der lebende Adventskalender konnten dieses Jahr nicht durchgeführt werden, aber die Traditionen werden bestehen bleiben und in diesem Jahr bzw. spätestens 2022 durchgeführt.

Viele Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit konnten so nicht entsprechend gewürdigt werden. Diese Zeiten waren aber nicht umsonst, da die Vorbereitungen für dieses Jahr genutzt werden können.



Zum Glück konnte zumindest das 150-jährige Fastnachtsjubiläum durchgeführt werden, und es war eine wunderbare Feier an diesem Wochenende. Hier noch einmal meinen herzlichen Dank für die aufopferungsvolle Arbeit des Jugendclubs.

Es gab aber durchaus auch Positives im Jahr 2020. So konnte das Wohngebiet „Am Großteich“ fertiggestellt werden und von den 16 Grundstücken bereits 10 verkauft werden. Weitere 4 Grundstücke sind bereits reserviert, so dass nur noch 2 Grundstücke offen sind.

Den Fördermittelbescheid für den 2. Bauabschnitt der Turnhalle haben wir auch in diesem Jahr erhalten und konnten somit die Bauarbeiten ausschreiben. Allerdings ist das Ausschreibungsergebnis, wie bei den meisten Bauvorhaben in 2020 höher ausgefallen als geplant. Somit haben wir als Gemeindevertretung jetzt die Aufgabe, das bestmögliche Ergebnis aus dieser Ausschreibung zu machen, um den Ausbau der Turnhalle fertigzustellen. Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer Möglichkeiten den Lindenaus Vereinen finanziell unter die Arme gegriffen. Alle Vereine hatten dieses Jahr schwere Bedingungen, um ihre Tätigkeiten weiter ausüben zu können.

- Den Jugendclub haben wir mit einer Finanzspritze zum Ausgleich des Fehlbetrages beim Fastnachtjubiläum unterstützt.
- Den Tennisclub konnten wir finanziell bei der Erneuerung der Duschen unterstützen.
- Den Heimatverein unterstützen wir mit dem Einbau von Ausstellungsschränken im Torhaus zur besseren Präsentation Ihrer Ausstellungen.
- Den in diesem Jahr durch Spielausfälle (sowohl Fußball als auch Kegeln) und den Brandschaden gebeutelten SV Blau-Weiß konnten wir bei der Anschaffung der Containeranlage unterstützen.
- Die KITA konnte auf Grund ihrer vorhandenen Spenden und mit Unterstützung der Gemeindevertretung 3 neue Spielanlagen bauen lassen, welche die Sicherheit und den Spielspaß deutlich erhöhen. Des Weiteren konnten in der KITA neue Lärmschutzdecken installiert werden und Malerarbeiten durch unsere Bauhofmitarbeiter Steffen Wendt und Mario Philipp durchgeführt werden.
- Durch Fördermittel aus dem PS-Lotterieblock der Sparkasse ist es dem Amt ermöglicht worden, die touristischen Tafeln in den Gemeinden zu erneuern. Aus diesem Grund sind unsere Tafeln an der KITA ausgebaut worden und werden in nächster Zeit im neuen Glanz wieder aufgestellt.

Weiterhin wurden Totholzentnahmen in unserer Gemeinde sowie im Parkgelände durchgeführt bzw. sind noch beauftragt.

Ein herzlicher Dank gilt auch Bernhard Lode für die Öffnung seiner interessanten Ausstellung von Oldtimern und historischen Gerätschaften. Ich wünsche ihm auch weiterhin gutes Gelingen bei seinen Ausstellungen und Aktivitäten.

Für dieses Jahr haben wir uns wieder anspruchsvolle Aufgaben gestellt:

- bestmöglicher Ausbau der Turnhalle im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten
- Ersatzinvestitionen für den veralteten Multicar des Bauhofes
- weitere Gestaltung und Sanierung des Schlossparks und der Wanderwege in Lindenau
- Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet zur Verschönerung des allgemeinen Ortsbildes
- Gestaltung und Strukturierung des Friedhofes
- Vorbereitungen für den Bau des Fahrradweges nach Tettau treffen

Sollte Ihnen noch etwas auf dem Herzen liegen, was wir dringend anpacken sollen, so sprechen Sie mich oder die Gemeindevertreter einfach an.

Die größte Aufgabe aber, vor der wir weiterhin stehen, ist die Veräußerung unseres schönen Schlosses an einen soliden und ehrlichen Investor. Wir konnten zumindest die wichtigsten Reparaturen am Dach und den Schornsteinen durch Industriekletterer durchführen lassen.

Es gibt bisher 3 ernsthafte Interessenten für den Erwerb und die Sanierung des Schlosses und der Parkanlagen.

Sollten diese Bewerber ernsthafte und solide Konzepte vorlegen, werden wir diese öffentlich mit Ihnen diskutieren und auswerten. Ich hoffe in unser aller Sinne, dass wir in diesem Jahr einen ernsthaften und patienten Käufer für das Schloss finden. Der Unterstützung der Gemeinde und seiner Bürger kann er sich gewiss sein.

In diesem Sinne gilt mein besonderer Dank allen Vereinen und ehrenamtlichen Helfern, dem Team der KITA „Krümelkiste“, der Feuerwehr, unseren Bauhofmitarbeitern sowie unserer Amtsverwaltung für die vielfältige Unterstützung bei der Umsetzung der vielen anspruchsvollen Maßnahmen und Veranstaltungen. Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr möchte ich mich bei unseren Gemeindevertretern sowie allen Bürgern unserer Gemeinde herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Gemeindevertreter, viel Gesundheit, Glück, Erfolg und Schaffenskraft im Jahr 2021!

Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister  
Ralf Herrmann



**Wenn aus Liebe Leben wird,  
bekommt das Glück einen Namen**



*Liebe, die Gestalt angenommen hat,  
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,  
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- \* Malte Weise
- \* Paul Ripberger
- \* Louis Pfennig



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert



**Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

<b>bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst</b>	<b>116117</b>
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

**Nächste 3D-Fassade in Ortrand fertig. 2021 starten Balkonanbauten**

Die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) hat die Neugestaltung der Fassade des Gebäudes im Grenzweg 13 - 17 in Ortrand beendet und setzt nach der Farbgestaltung im Grenzweg 1 - 5 und 7 - 11 im Rahmen ihrer Bestandentwicklung einen weiteren Akzent, um das Stadtbild von Ortrand attraktiver zu gestalten. Bei dem Fassadenkonzept hatte die GRACO Urbane Lebensraumgestaltung GmbH & Co. KG aus Berlin die Aufgabe, die Optik und Gefälligkeit des Gebäudes deutlich aufzuwerten. IKO-je aus Schwarzbach übernahm die farbige Grundgestaltung der Außenflächen. Anschließend entstand mit der räumlichen Gestaltung in 3D durch die GRACO-Künstler ein echter Hingucker.



Für das nächste Jahr sind in Ortrand inkl. Guteborn, Grünewald, Hermsdorf und Lipsa seitens der KWG Investitionen in Höhe von 750 T€ vorgesehen. Neben der laufenden Instandhaltung und der Wohnungsherrichtung für Neuvermietungen planen wir für das nächste Jahr die Fassadensanierung und zusätzliche Balkonanbauten an der Ponickauer Straße 20 - 24.

**envia M**  
**MITGAS**

Beständige Partner in unbeständigen Zeiten.

Auch in schwierigen Zeiten stehen wir Ihnen zur Seite. Ihre Projekte unterstützen wir weiterhin gern über die Sponsoringfibel.

Infos unter [www.enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel](http://www.enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel)



**Information**

Vorerst keine DRK-Kleidercontainer im Amt Ortrand, wegen Vertragswechsel mit Entsorgungsfirma

**Ortsgruppe Ortrand Kleiderkammer**

**Vorübergehend Annahme Ihrer Spenden im Vereinshaus Ortrand am Kirchplatz 6**

**Dienstag, 11.00 - 13.00 Uhr**  
**Donnerstag, 15.00 - 17.00 Uhr**

Sie erreichen uns auch telefonisch:  
**0157 58 23 06 35**

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre weitere Unterstützung.



**Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand**

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

- Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
- Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193
- Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194
- Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

**Allgemeine Sozialberatung im Ambulanten Pflegedienst des DRK Ruhland**



Gerade jetzt in der von Unsicherheiten geprägten Zeit, ist es wichtig Gehör zu finden, für die allgemeinen Sorgen und Fragen des Lebens und sich dazu auszutauschen. Das Beratungsangebot können alle Bürger und Bürgerinnen von Ortrand und umgebenden Gemeinden nutzen. Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und anonym möglich.



Je nachdem, wie die aktuelle Situation aufgrund der Covid 19 Pandemie es zulässt, ist die persönliche Beratung in Ruhland in der Sozialberatung des ambulanten Pflegedienstes des DRK der Dresdner Str. 24 möglich.

Die Umsetzung der Hygienebestimmungen wie z.B. die Möglichkeit der Hände-Desinfektion im Eingangsbereich, das Tragen des MNS, Abstand und Lüften während der Beratung hat dabei oberste Priorität.

Das Angebot kann genutzt werden, um Lösungen für Sorgen und Probleme zu suchen oder um Unterstützung bei der Beantragung und Organisation von Hilfeleistungen rund um Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit, Rente und finanziellen Unterstützungsleistungen wie Wohn- oder Kindergeld in Anspruch zu nehmen.

Uns ist wichtig, die Bürger\*innen von Ortrand und umliegenden Gemeinden explizit auf das alternative Angebot der telefonischen Beratung aufmerksam zu machen.

Gemeinsam finden wir Wege Bürger\*innen auch beim Ausfüllen von Anträgen zu helfen, sollte eine persönliche Beratung nicht erwünscht oder möglich (z.B. während einem Lockdown oder einer Quarantäne) sein.

#### Sprechzeiten ohne Voranmeldung:

Dienstag	12:00 – 14:00
Mittwoch	13:00 – 17:00
Donnerstag	12:00 – 14:00
Freitag	09:00 – 13:00

#### Sprechzeiten mit telefonischer Terminvereinbarung:

Dienstag	09:00 – 12:00
Mittwoch	09:00 – 12:00
Donnerstag	09:00 – 12:00

Susanne Krieg, Dipl. Sozialpädagogin  
Tel. 035752 - 30872, Fax 035752 - 30871  
mailto: s.krieg@drk-lausitz.de

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand  
und der jeweiligen Gemeinden**

## Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!  
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax:  
035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

# TISCHLEREI

## Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden  
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4  
01945 Frauendorf  
Telefon (035755) 5 09 33  
Handy (0173) 1 30 53 38

# Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

*in unserem Hofladen*

## Speisekartoffeln

- **mehlig: Affra, Talent und Nixe**
- **vorwiegend festkochend: Wendy, Laura**
- **festkochend: Belana**  
(alle Sorten im 5 kg oder 12,5 kg Sack)
- **Futterkartoffeln soweit der Vorrat reicht**



*... in unserem Hofladen/  
Gärtnerei in Frauendorf  
Ruhlander Straße 6*

## **Unsere Winteröffnungszeiten**

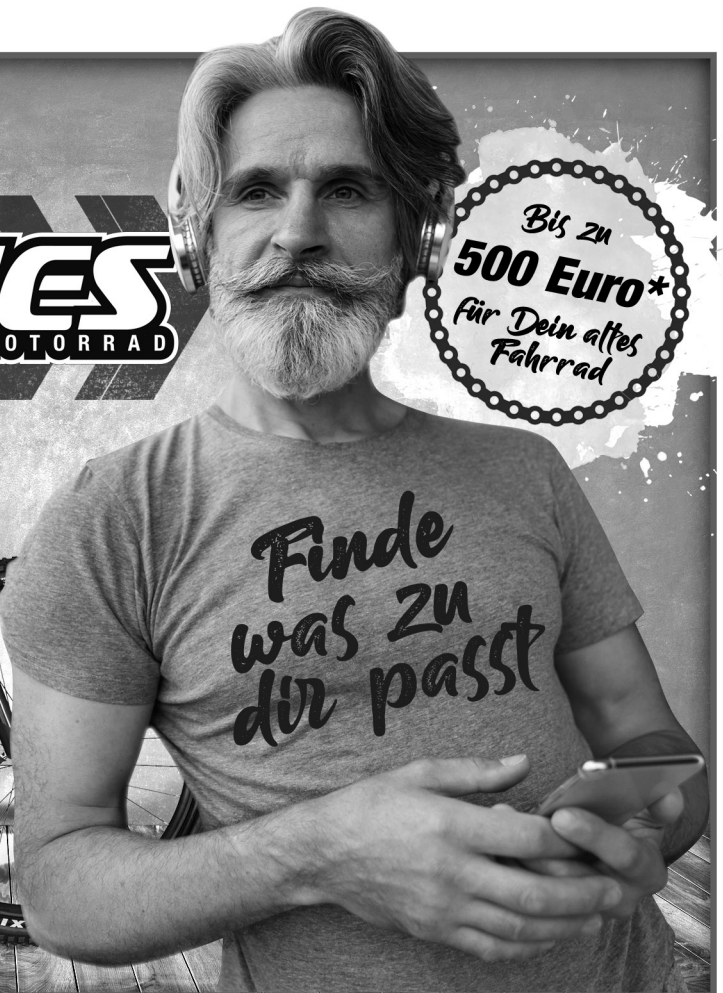
Di - Fr 08.00 - 16.30 Uhr  
Sa geschlossen



**ALT  
gegen  
NEU**

**2RAD  
SPIES**  
FAHRRAD+MOTORRAD

Bis zu  
**500 Euro\***  
für Dein altes  
Fahrrad



\*\*\* FAHRRÄDER & E-BIKES FÜR JUNG UND ALT \*\*\*

\*Höhe der Vergütung ist abhängig von Alter, Zustand und Qualität deines alten Rades, keine Barauszahlung

**NEU in ORTRAND**

*WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies*



**2RAD  
SPIES**

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: [info@2rad-spies.de](mailto:info@2rad-spies.de)